

S a t z u n g

der

GFT Technologies SE

(Stand: Juli 2024)

Satzung der GFT Technologies SE

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE). Die Firma der Gesellschaft lautet

GFT Technologies SE

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beratung und Erbringung von Leistungen im Bereich des Ingenieurwesens und der Informationstechnologie, die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Software, sowie Beratungs- und Implementierungsleistungen, Training und Ausbildung und alle damit in Zusammenhang stehenden Leistungen. Weiter ist Gegenstand des Unternehmens die Beratung und Erbringung von Leistungen im Bereich der Innovationsförderung und -entwicklung einschließlich damit in Zusammenhang stehender digitaler Dienste und Geschäftsmodelle und der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die direkt oder indirekt geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

§ 4
Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.325.946,00 (in Worten: sechsundzwanzig Millionen dreihundertfünfundzwanzig Tausend neuhundertsechsundvierzig EURO) und ist eingeteilt in 26.325.946 Aktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber. Die Aktien lauten auf keinen Nennbetrag (Stückaktien).
- (3) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 26.325.946,00 wurde in voller Höhe durch Formwechsel der früheren GFT Technologies Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 727178, in eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE) erbracht.
- (4) Auf das Grundkapital wurde zuvor für den (damals) gesamten Betrag von DM 2.000.000,00 eine Sacheinlage geleistet, indem die frühere Gesellschaft GFT Gesellschaft für Technologieconsulting mbH in St. Georgen, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen unter HRB 1840, durch Umwandlungsbeschluss vom 27. Juli 1998 im Wege des Rechtsformwechsels in die GFT Technologies Aktiengesellschaft umgewandelt wurde. Hierfür wurden 400.000 Stückaktien ausgegeben, und zwar an die Gesellschafter der früheren GFT Gesellschaft für Technologieconsulting mbH, nämlich an Herrn Ulrich Dietz, 240.000 Aktien, an Frau Maria Dietz und Lucius Banck, je 80.000 Aktien. Der von den Gesellschaftern des formwechselnden Rechtsträgers garantierte Überschuss der Aktiva über die Passiva des umgewandelten Unternehmens betrug damals DM 2.000.000,00.
- (5) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 1 AktG festgesetzt werden. Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Verwaltungsrat fest. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 9. Juni 2026 einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Aktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt 10.000.000,00 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021).

Die Summe der unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 ausgegebenen Aktien und der Aktien, die zur Bedienung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten aus Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrecht bzw. -pflicht (bzw. einer Kombination dieser Instrumente), die während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden, ausgegeben werden können oder auszugeben sind, darf einen Betrag des Grundkapitals von insgesamt 13.162.973,00 EUR (entsprechend 50% des Grundkapitals) nicht übersteigen.

Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug (direkt oder ganz oder teilweise auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG) anzubieten. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben,
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit den vorgenannten Unternehmensakquisitionen (auch wenn neben den Aktien eine Kaufpreiskomponente in bar ausbezahlt wird),
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausnutzung einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Veräußerung rückerworbener eigener Aktien entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, soweit diese Schuldverschreibungen während der Wirksamkeit dieser Ermächtigung entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

- um im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft, Mitgliedern des Vertretungsorgans eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens oder Arbeitnehmern der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen neue Aktien zu gewähren, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 5% des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Soweit gesetzlich zulässig, können die neuen Aktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus einem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den die geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat nach § 58 Absatz 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen können.

Die Summe der Aktien, die aufgrund des Genehmigten Kapitals 2021 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, darf unter Berücksichtigung sonstiger Aktien der Gesellschaft, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2021 unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert bzw. ausgegeben werden bzw. aufgrund von nach dem 10. Juni 2021 unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Schuldverschreibungen auszugeben sind, einen rechnerischen Anteil von 20% des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten einer Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

- (7) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 10.000.000,00 € durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht und/oder Wandlungs- oder Optionspflicht (bzw. einer Kombination dieser Instrumente), die die GFT Technologies SE oder in- oder ausländische Unternehmen, an denen die GFT Technologies SE unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 01. Juni 2022 zu Tagesordnungspunkt 7 ausgegeben haben, ihre Wandlungs- oder Optionsrechte ausüben oder Wandlungs- oder Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Verwaltungsrat, sofern rechtlich zulässig, festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn eines früheren Geschäftsjahrs an, für das im Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 5

Monistische Struktur, Organe der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat eine monistische Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur.
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind
 - a) der Verwaltungsrat und
 - b) die Hauptversammlung.
- (3) Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt.

§ 6

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Hauptversammlung kann im Rahmen von § 23 Abs. 1 SEAG eine größere Zahl von Verwaltungsratsmitgliedern bestimmen.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Hauptversammlung gewählt.
- (3) Die Verwaltungsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft sind, müssen immer die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder stellen.

- (4) Die Verwaltungsratsmitglieder werden bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtsdauer eines jeden Verwaltungsratsmitglieds endet jedoch spätestens sechs Jahre nach seiner Bestellung. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Verwaltungsratsmitglieder können wiederbestellt werden.
- (5) Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann sein Amt ohne Grund durch eine an die geschäftsführenden Direktoren zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats niederlegen. Legt der Vorsitzende des Verwaltungsrats sein Amt nieder, ist der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats zu benachrichtigen.
- (6) Die Verwaltungsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag bestellt wurden, können aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden.
- (7) Die Hauptversammlung ist berechtigt, für jedes Verwaltungsratsmitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen, das Verwaltungsratsmitglied wird, wenn das Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Das Amt des Ersatzmitglieds endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die einen Nachfolger bestellt, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Verwaltungsratsmitglieds.

§ 7

Willenserklärungen des Verwaltungsrats

Willenserklärungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Verwaltungsrats durch den Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – durch den Stellvertreter abgegeben.

§ 8

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Stellvertreter

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer seiner Amtszeit. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Verwaltungsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheit verhindert, so hat diese Obliegenheit für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Verwaltungsratsmitglied zu übernehmen.

§ 9

Geschäftsordnung

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung.
- (2) Der Verwaltungsrat überwacht die geschäftsführenden Direktoren und erlässt eine Geschäftsordnung für diese.

§ 11

Einberufung

- (1) Der Verwaltungsrat muss mindestens alle drei Monate zusammentreten, um über den Gang der Geschäfte und deren voraussichtliche Entwicklung zu beraten.

- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter einberufen. Der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter, legen Form und Frist der Einberufung fest, es sei denn, dass dies in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats geregelt ist. § 37 SEAG bleibt unberührt.
- (3) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln.

§ 12

Form der Sitzungen, Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
- (2) Verwaltungsratsmitglieder können auf Anordnung des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden an Sitzungen des Verwaltungsrats per Videokonferenz oder mittels elektronischer Medien, die es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglichen, sich gegenseitig zu sehen und zu hören, teilnehmen; Verwaltungsratsmitglieder, die mittels eines dieser Kommunikationsmittel teilnehmen, gelten als anwesend.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- (4) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.

- (5) Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten, die nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht. Die abwesenden Verwaltungsratsmitglieder können dem Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kopie der Niederschrift nach § 12 Abs. 10 widersprechen, wenn sie ihre Stimme nicht schriftlich abgegeben haben. Der Tag des Erhalts der Kopie der Niederschrift gemäß § 12 Abs. 10 und der Tag des Widerspruchs werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Der Beschluss wird wirksam, wenn keines der abwesenden Verwaltungsratsmitglieder innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung insbesondere in § 16 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 nichts anderes bestimmt. Beschlüsse des Verwaltungsrats zur Erteilung von Weisungen an die geschäftsführenden Direktoren betreffend die Ausführung von oder die Mitwirkung an Maßnahmen oder Geschäften im Sinne von § 19 Abs. 1 oder § 19 Abs. 2 dieser Satzung bedürfen der in § 19 Abs. 4 beschriebenen qualifizierten Mehrheit. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Dies gilt auch für Wahlen.
- (7) Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter, zwei Stimmen.
- (8) Ein abwesendes Verwaltungsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied überreichen lassen. Diese Regelung gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats.
- (9) Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Verwaltungsratssitzungen können Beschlüsse schriftlich, per Telefax, per E-Mail, per Telefon oder mittels elektronischer oder durch eine Kombination der vorgenannten Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied widerspricht. Ein Beschluss des Verwaltungsrats kann ferner auf Anordnung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden, auch im Wege einer kombinierten Beschlussfassung herbeigeführt werden, bei der ein Teil der Stimmen in der Sitzung und ein Teil der Stimmen mittels der vorgenannten Kommunikationsmittel abgegeben wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter hat sämtliche Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, festzustellen.

- (10) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats werden Niederschriften angefertigt. Der Protokollant wird vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von dessen Stellvertreter ernannt. Der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter hat die Niederschrift zu unterzeichnen und Kopien an sämtliche Verwaltungsratsmitglieder zu senden.
- (11) Die Nichtigkeit eines Verwaltungsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.

§ 13

Ausschüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat ist, soweit gesetzlich zulässig, berechtigt, die auf ihn entfallenden Aufgaben und Pflichten an aus seiner Mitte bestellte Ausschüsse zu übertragen.
- (2) Die Aufgaben und Pflichten sowie die Verfahrensordnung für die Ausschüsse bestimmt der Verwaltungsrat, z.B. durch Erlass von Geschäftsordnungen für die Ausschüsse. Soweit gesetzlich zulässig kann der Verwaltungsrat auch Befugnisse zur Beschlussfassung auf Ausschüsse übertragen. § 12 gilt entsprechend.
- (3) Bei Stimmgleichheit bei einer Abstimmung im Ausschuss, dem der Vorsitzende des Verwaltungsrats angehört, zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 14

Schweigepflicht

Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Verwaltungsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Über diese Schweigepflicht sind in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats nähere Bestimmungen zu treffen.

§ 15

Vergütung des Verwaltungsrats

- (1) Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine von der Hauptversammlung zu bewilligende Vergütung. Für den Vorsitzenden des Verwaltungsrats und seinen Stellvertreter kann die Hauptversammlung jeweils eine höhere Vergütung beschließen. Die Hauptversammlung kann ferner für die Tätigkeit von Verwaltungsratsmitgliedern in Ausschüssen eine gesonderte Vergütung bewilligen. Die Vergütung ist jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres zahlbar.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Verwaltungsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft ein Zwölftel der Vergütung. Das gilt entsprechend für eine etwaige Vergütung für eine Tätigkeit in einem Ausschuss des Verwaltungsrats.
- (3) Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf eine ihnen bewilligte Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.
- (4) Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten die Mitglieder des Verwaltungsrats gegen zivil- und strafrechtliche Inanspruchnahme einschließlich jeweils der Kosten der Rechtsverteidigung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Mandate versichern und eine entsprechende Rechtsschutz- und Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung (sog. D&O-Versicherung) abschließen.

§ 16

Bestellung und Abberufung der geschäftsführenden Direktoren

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Der Verwaltungsrat kann einen geschäftsführenden Direktor zum Chief Executive Officer oder zwei geschäftsführende Direktoren jeweils zum Co-Chief Executive Officer ernennen. Daneben kann der Verwaltungsrat einen geschäftsführenden Direktor zum stellvertretenden Chief Executive Officer ernennen.
- (2) Die Bestellung und Abberufung der geschäftsführenden Direktoren sowie der Abschluss und die Beendigung der entsprechenden Dienstverträge bedürfen jeweils einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen des Verwaltungsrats. § 12 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 17

Beschlussfassung der geschäftsführenden Direktoren

Die Beschlüsse der geschäftsführenden Direktoren werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Verwaltungsrat kann unter anderem in der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren regeln, ob und welche Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

§ 18

Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten
 - a) durch zwei geschäftsführende Direktoren,
 - b) durch einen geschäftsführenden Direktor in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder
 - c) durch einen geschäftsführenden Direktor, wenn (i) nur ein geschäftsführender Direktor bestellt ist oder (ii) ihm der Verwaltungsrat die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt hat.
- (2) Der Verwaltungsrat kann Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB erteilen.
- (3) § 41 Abs. 5 SEAG bleibt unberührt.
- (4) Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte nach Maßgabe des geltenden Rechts, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren, den Weisungen des Verwaltungsrats und Beschlüssen der Hauptversammlung.

§ 19
Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die geschäftsführenden Direktoren dürfen die folgenden Maßnahmen und Geschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats ausführen:
- a) die Aufstellung der Unternehmensplanung der Gesellschaft und des Konzerns (Jahresbudget);
 - b) die Aufnahme von zusätzlichen Finanzverbindlichkeiten oder die Gewährung von zusätzlichen Sicherheiten durch die Gesellschaft, wenn und soweit die zusätzlichen Finanzverbindlichkeiten bzw. die zusätzlichen Sicherheiten im Einzelfall, innerhalb eines Geschäftsjahres oder bei in Zusammenhang stehenden Fällen den Wert von 2,5% der im letzten Jahresabschluss der Gesellschaft ausgewiesenen Bilanzsumme übersteigen;
 - c) der Erwerb oder die Veräußerung einer Gesellschaft oder eines Unternehmens, von Wirtschaftsgütern oder Grundstücken durch die Gesellschaft oder die Vereinbarung einer Verpflichtung zu einem solchen Erwerb oder einer solchen Veräußerung, wenn und soweit sie im Einzelfall, innerhalb eines Geschäftsjahres oder bei einer Reihe von verbundenen Geschäften einen Wert von 2,5% der im letzten Jahresabschluss der Gesellschaft ausgewiesenen Bilanzsumme übersteigen und
 - d) das Eingehen von Investitionen durch die Gesellschaft, wenn und soweit sie einen Wert von 2,5% der im letzten Jahresabschluss der Gesellschaft ausgewiesenen Bilanzsumme übersteigen.
- (2) Die geschäftsführenden Direktoren haben außerdem die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats einzuholen, falls sie bei verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 f. AktG
- a) an Geschäften der in Abs. 1 bestimmten Art,
 - b) einem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Unternehmensverträgen
- durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe als geschäftsführender Direktor oder auf andere Weise mitwirken oder in maßgeblicher Weise mitwirken können.

- (3) Diese Zustimmungen sind auch erforderlich, wenn die betreffenden Geschäfte im jeweiligen Jahresbudget enthalten sind, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt im Rahmen der Beschlussfassung über die Zustimmung zum Jahresbudget mit der in Abs. 4 genannten Mehrheit etwas anderes.
- (4) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 bedarf jeweils einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen des Verwaltungsrats. § 12 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus jederzeit in der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren oder durch Beschluss weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 20

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer inländischen Niederlassung oder Tochtergesellschaft der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder an einem Ort in dem Landgerichtsbezirk statt, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung anzugeben.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Verwaltungsrat unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften einberufen.
- (3) Die Einberufung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens 36 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (5) Informationen an Aktionäre können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.
- (6) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne

physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung zur Einführung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft.

§ 21

Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und bedarf der Schrift- oder Textform (§ 126b BGB).
- (2) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache nachzuweisen. Zum Nachweis ist eine schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz oder ein Nachweis gemäß § 67c Absatz 3 AktG erforderlich. Dieser Nachweis muss sich auf den Geschäftsschluss des zweiundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen.
- (3) Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes sowie der Tag der Hauptversammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, in der Einberufung zur Hauptversammlung vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an anderen Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.
- (5) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, in der Einberufung zur Hauptversammlung vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

§ 22

Verlauf der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats, von einem anderen durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Verwaltungsratsmitglied oder von einem durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Dritten geleitet (der „Versammlungsleiter“). Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder für Frage- und Redebeiträge einzelner Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung zeitlich angemessen zu beschränken.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Mitglied des Verwaltungsrats, das nicht zugleich zum geschäftsführenden Direktor bestellt ist, die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, weil es sich zum Beispiel aus wichtigem Grund im Ausland aufhält, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Dies gilt auch, wenn einem Mitglied des Verwaltungsrats, das nicht zugleich zum geschäftsführenden Direktor bestellt ist, die physische Teilnahme an der Hauptversammlung wegen einer unabwendbaren anderweitigen Verpflichtung oder aus anderen Gründen nicht zuzumuten ist.
- (3) Unbeschadet von vorstehendem Abs. 2 können im Falle der Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrats auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen; dies gilt nicht für diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrats, die zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind, sowie für den Versammlungsleiter, sofern dieser ein Mitglied des Verwaltungsrats ist.
- (4) Der Verwaltungsrat und der Versammlungsleiter sind unabhängig voneinander ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.

§ 23

Stimmrecht und Beschlussmehrheiten

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

- (2) Das Stimmrecht kann durch Vertreter ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126 b BGB). § 135 AktG bleibt unberührt.
- (3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht gesetzlich eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse vorgeschrieben sind.
- (4) Für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Dies gilt nicht für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, für einen Beschluss über die Verlegung des Sitzes der SE in einen anderen Mitgliedstaat sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit zwingend vorgeschrieben ist.
- (5) Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgaben.

§ 24

Jahresabschluss und Lagebericht, Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind zusammen mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns von den geschäftsführenden Direktoren dem Verwaltungsrat vorzulegen, der über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich nach Entgegennahme des gemäß § 47 Abs. 3 SEAG i.V.m. § 171 AktG vom Verwaltungsrat zu erstattenden Berichts über die Verwendung des Bilanzgewinns und über die Wahl des Abschlussprüfers.

§ 25

Satzungsänderungen / Gründungsaufwand

- (1) Der Verwaltungsrat ist zu Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, ermächtigt. Hierfür ist jeweils ein einstimmiger Beschluss erforderlich.

- (2) Den Gründungsaufwand hinsichtlich des Formwechsels der früheren GFT Technologies Aktiengesellschaft in die GFT Technologies SE in Höhe von bis zu EUR 500.000,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer trägt die Gesellschaft.
- (3) Die mit der Gründung der früheren GFT Technologies Aktiengesellschaft verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von DM 100.000,00.

§ 26
Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten zwischen Aktionären sowie Berechtigten und/oder Verpflichteten von Finanzierungsinstrumenten, die sich auf Aktien der Gesellschaft beziehen, einerseits sowie der Gesellschaft andererseits besteht ein ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Dies gilt auch für Streitigkeiten, mit denen ein Schadensersatzanspruch wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen geltend gemacht wird. Ausländische Gerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.